



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 2/2008

13.03.2008

14. Jahrgang

INHALT		Seite
6/2008	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013	7
7/2008	2. Änderungsverordnung vom 05. März 2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. August 1997, zuletzt geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004	7
8/2008	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	8
9/2008	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh <u>hier:</u> Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2008	8
10/2008	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Schulverbandes und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2006	9
11/2008	Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Rietberg VII (Mastholte) <u>hier:</u> Einladung	10

6/2008

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013

Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Rietberg am 28.02.2008 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 liegt in der Zeit

vom 13.03.2008 bis einschließlich 20.03.2008 während der Dienststunden (Mo. – Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Di. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr, Do. von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

in der Abt. Sicherheit und Ordnung der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, Zimmer 13, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Rietberg, den 05.03.2008

KUPER
Bürgermeister

7/2008

2. Änderungsverordnung vom 05. März 2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. August 1997, zuletzt geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW S. 622) wird von der Stadt Rietberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 28. Februar 2008 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 18. Februar 2008 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

für die im Stadtgebiet Rietberg stattfindenden Schützenfeste der

- St. Johannes Schützenbruderschaft Druffel,
- St. Hubertus Schützenbruderschaft Bokel,
- St. Jakobus Schützenbruderschaft Mastholte,
- St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen,
- St. Laurentius Schützenbruderschaft Westerwiehe,
- St. Hubertus Schützengilde Rietberg,
- St. Benediktus Schützenbruderschaft Varensell

an den jeweiligen Veranstaltungstagen bis 5.00 Uhr

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rietberg, den 05. März 2008

Stadt Rietberg
Der Bürgermeister
-als örtliche Ordnungsbehörde-

(Kuper)

Die vorstehende 2. Änderungsverordnung vom 05. März 2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. August 1997, zuletzt geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 05. März 2008

KUPER
Bürgermeister

**8/2008
Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April - November 2008
Kreis	Gütersloh
Stadt/Gemeinde	Rietberg

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.¹⁾ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer

Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

¹⁾ Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Geologischer Dienst NRW
-Landesbetrieb-
i. V. Dr. Rainer Wolf

**9/2008
Bekanntmachung des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh
hier: Veröffentlichung der Bodenrichtwerte
2008**

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Bodenrichtwertkarten mit den vom Gutachterausschuss beschlossenen Bodenrichtwerten – Stichtag 01.01.2008 – für alle Gemeinden des Kreises Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, Bauteil 5, Zimmer 565, öffentlich aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:
Telefonische Auskunft unter den Telefonnummern:
05241/85-1845 u. 1844
Interneteinsicht unter der Internetadresse: www.boris.nrw.de

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Sitz:
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

Gütersloh, den 26.02.2008

gez. Pohlkamp
vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

10/2008

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Schulverbandes und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2006

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg – Verl hat in ihrer Sitzung am 11.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006.
2. Dem Schulverbandsvorsteher wird für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2006 gemäß § 94 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Satzung des Schulverbandes Rietberg – Verl Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch GO - Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch GO - Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380), öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2006 schließt mit folgenden Zahlen ab:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	433.760,74	31.065,83	464.826,57
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	433.760,74	31.065,83	464.826,57
Soll-Ausgaben	430.598,92	30.853,87	461.452,79
+ Neue Haushaltsausgabereste	3.161,82	211,96	3.373,78
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	433.760,74	31.065,83	464.826,57
Überschuss/Fehlbedarf:	0,00	0,00	0,00

Rietberg, 05.02.2008

Der Schulverbandsvorsteher

KUPER
Bürgermeister

11/2008

Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Rietberg VII (Mastholte)

hier: Einladung

Alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken, die zu dem oben angegebenen Jagdbezirk gehören, werden zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Dienstag, den 25.03.2008, 20:00 Uhr, in die Gaststätte A. Großvollmer, Mastholte, Lippstädter Straße 19, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Bericht der Jahresrechnung 2007
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Wahlen
7. Haushaltsplan 2008 / Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
8. Anträge
9. Verschiedenes

Die Unterlagen zu Punkt 3 und 7 der Tagesordnung liegen vom 17.03.08 bis zum 25.03.08 öffentlich im Rathaus der Stadt Rietberg (Bürgerbüro) aus. Die Jagdpachtgeldverteilungs- und Auszahlungsliste liegt ab dem 26.03.08 bis zum 16.04.08 zur Einsicht für die Jagdgenossen in der Volksbank Rietberg, Geschäftsstelle Mastholte, aus. Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Mastholte, den 25.02.2008

Jagdgenossenschaft Rietberg VII (Mastholte)
Der Jagdvorstand

Josef Würdekemper
Vorsitzender